

14 /  
58,59

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. September 1997

NR.

2403

---

**Oberdorf: Anpassung der Grundwasserschutzzone für das Quellgebiet Obermatt (Rosegg- und Obermattquellen) und Revision des Schutzzonenreglementes für die Schutzzonen der Quellgebiete Badermöösli, Leewald und Obermatt.**

---

## 1. Feststellungen und Erwägungen

1.1. Mit Beschluss Nr. 2476 vom 7. September 1982 genehmigte der Regierungsrat die Quellwasserschutzzone Badermöösli/Leewald der Gemeinde Oberdorf und Obermatt der Gemeinde Oberdorf und des Staates Solothurn.

1.2. Der Staat Solothurn (Hochbauamt) als Eigentümer und Nutzer (KPK) der Roseggquelle und die Einwohnergemeinde Oberdorf als Eigentümerin und Nutzerin der übrigen Quellen liessen im Jahre 1993 die Fassungen im Gebiet Obermatt erneuern und die entsprechende Schutzzone eingehend überprüfen. Die Neuvermessung der Fassungsstränge wie auch umfangreiche Markierungsversuche ergaben, dass die bestehende Schutzzone in den Teilbereichen S 1 (Fassungsbereich) und S 2 (engere Schutzzone) modifiziert werden muss. Die Teilzone S 3 des Quellgebietes Obermatt sowie die Schutzzonen der Quellgebiete Badermöösli und Leewald bleiben unverändert. Die Anpassung der Schutzzone im Quellbereich Obermatt gab zudem den Anstoss, das Schutzzonenreglement für alle drei Quellbereiche zu überarbeiten und den heutigen Erkenntnissen anzupassen.

1.3. Die Einwohnergemeinde Oberdorf legte, nachdem die Unterlagen von den zuständigen kantonalen Fachstellen vorgeprüft und für recht- und zweckmässig befunden wurden, den revidierten Schutzzonenplan und das revidierte Schutzzonenreglement vom 19. Juni bis zum 21. Juli 1997 öffentlich auf. Innert Frist gingen zwei Einsprachen ein, die jedoch am 13. August (W. Reinhart, Oberdorf) und am 25. August (L. Giacometto, Oberdorf) wieder zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat Oberdorf genehmigte daraufhin mit Beschluss Nr. 263 vom 25. August 1997 das Schutzzonenreglement und die dazugehörigen Pläne. Mit Brief vom 4. September 1997 unterbreitet er nun dem Regierungsrat folgende Dokumente zur Genehmigung:

- Schutzzonenreglement für die Quellgebiete Badermöösli, Leewald und Obermatt vom 5. Februar 1997
- Übersichtsplan 1:10'000 Schutzzone Quellgebiete Badermöösli, Leewald und Obermatt (Plan Nr. 12.1742-02) vom 8. August 1996
- Detailplan 1:1'000 Schutzzone Quellgebiet Obermatt (Rosegg- und Obermattquellen) (Plan Nr. 12.1742-01) vom 8. August 1996

1.4. Formell und materiell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Die Anpassungen der Schutzzone und die Überarbeitung des Reglementes sind zweckmässig und somit im Sinne der Erwägungen zu genehmigen.

## 2. Beschluss

- 2.1. Die Anpassungen der Teilzonen S 1 und S 2 des Quellgebietes Obermatt sowie das überarbeitete Schutzzonenreglement für die Quellgebiete Badermöösli, Leewald und Obermatt werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 2.2. Die mit RRB Nr. 2476 vom 7. September 1982 genehmigten Schutzzonen für die Quellgebiete Badermöösli, Leewald und Obermatt bleiben, soweit nicht von der Änderung nach Ziffer 2.1 betroffen, unverändert in Kraft. Die mit dem entsprechenden Beschluss genehmigten Pläne werden jedoch ausser Kraft gesetzt und durch die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Pläne ersetzt. Das mit Beschluss Nr. 2476 vom 7. September 1982 genehmigte Schutzzonenreglement wird für alle Quellgebiete ausser Kraft gesetzt.
- 2.3. Die Einwohnergemeinde Oberdorf wird mit dem Aufstellen der Signale an der Kantonsstrasse gemäss Art. 4 des Schutzzonenreglementes beauftragt. Die Kosten gehen je hälftig zulasten des Hochbauamtes und der Einwohnergemeinde Oberdorf.
- 2.4. Für die von der Schutzzone neu betroffenen Grundstücke (gemäss separater Liste) sind im Grundbuch die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen anzumerken.
- 2.5. Gemäss Vereinbarung zwischen dem Kantonalen Hochbauamt und der Einwohnergemeinde Oberdorf betreffend Kostenteilung bei der Ausscheidung der gemeinsamen Schutzzone werden keine Gebühren erhoben.

Staatschreiber *Dr. K. Rühmli*

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft, inkl. Akten (0123.014.02, Jo, Da) 2 genehmigte Plansätze und Reglemente (inkl. Auflageexemplar)

Hochbauamt / Allgemeine Bauten

Kantonale Psychiatrische Klinik / KPK\*

Amt für Raumplanung \*

Kant. Lebensmittelkontrolle

Volkswirtschafts-Departement

Amt für Umweltschutz / Gewässerschutz \*

Kantonsforstamt, 2 genehmigte Plansätze und Reglemente

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn (Versand durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft) ein genehmigter Plansatz und Reglement, inkl. Verzeichnis der von der Schutzzone Obermatt betroffenen Grundstücke

Einwohnergemeinde, 4515 Oberdorf

Baukommission, 4515 Oberdorf \*

Werkkommission, 4515 Oberdorf \*

Wasserversorgung / Brunnenmeister, 4515 Oberdorf \*

Keller Ingenieure AG, Gewerbebrasse 2, 4528 Zuchwil, mit genehmigten Satz 'Büroexemplar' Reglement, Plan 1:10'000 und Detailplan Obermatt 1:1'000

Herrn L. Giacometto Weissensteinstr. 123, 4515 Oberdorf

Herrn W. Reinhart, Weissensteinstr. 139, 4515 Oberdorf

\* mit je einem genehmigten Satz Reglement, Plan 1:10'000 und Detailplan Obermatt 1:1'000

**Wasserversorgung**  
**Einwohnergemeinde Oberdorf**  
und  
**Staat Solothurn**

**Quellgebiete Badermöösli,  
Leewald und Obermatt**

**SCHUTZZONENREGLEMENT**

Mit zugehörigem Schutzzonenplan  
1:1'000 und 1:10'000 vom 8. August 1996

Plan Nr.	Format	Gezeichnet	Datum	Nachgeführt	Visum
12.1742-00	A4	AWW SO	5. Febr. 1997		

**Keller Ingenieure AG**  
Abt. Forst + Planung

Gewerbestrasse 2, 4528 Zuchwil  
Tel. 032 686 51 11  
Fax 032 685 70 22

## Einwohnergemeinde Oberdorf

### Schutzzonenreglement

für die Quellfassungen Obermatt, Baadermösli und Leewald der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberdorf und die Quellfassung Rosegg (Obermatt) der Kant. Psychiatrischen Klinik

5. Februar 1997

Die Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG) vom 27. September 1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSV) vom 17. Februar 1981, erlässt das nachfolgende Reglement.

#### Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan "Quellgebiete Badermösli, Leewald und Obermatt", Massstab 1:10'000, vom 8. August 1996 und im Detailplan "Quellgebiet Obermatt (Rosegg- und Obermattquellen)", Massstab 1:1'000, vom 8. August 1996 ausgeschiedene Schutzzone für die Quellfassungen Obermatt, Baadermösli und Leewald der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberdorf und die Quellfassung Rosegg (Obermatt), die der Trink- und Brauchwasserversorgung der Kant. Psychiatrischen Klinik dient.

#### Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert:

- S I = Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassungen
- S II = engere Schutzzone: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-  
bereich fernzuhalten.
- S III = weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S II und  
dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich

### **Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen**

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig
- untersagt
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Einwohnergemeinde Oberdorf und die Kant. Psychiatrische Klinik sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

	S I	Zone S II	S III
<b>3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung inkl. Kleingärten, Verwendung von Pflanzenschutzmittel</b>			
<b>a) <u>Bodennutzung</u></b>			
- Naturwiese	+	+	+
- Weidegang	-	+	+
- Ackerbau:			
- nach Richtlinie der Integrierten Produktion mit einer Düngung und Fruchtfolgeplanung (IP)	-	+	+
- Winterbrache (von November bis Anfang März) 10)	-	-	-
- Getreide; Zwischenfutterbau; Kunstwiesen; Zuckerrüben; Futterrüben; Raps	-	+	+
- Saat- und Frühkartoffeln (Ernte vor Mitte August)	-	+	+
- alle Kartoffeln mit Ernte ab Mitte August	-	-	-
- Mais in Fräs- oder Untersaat, einmal alle 4 Jahre	-	+	+
- Maisanbau häufiger als einmal alle 4 Jahre oder andere Art der Ansaat	-	-	-
- Feldgemüse; Reinsaat von Leguminosen (Soja); Hopfen; Weinreben	-	+	+
- übrige Arten des Ackerbaus, andere Feldfrüchte	-	k	k
- Kleingärten und landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüse-, eintönige Fruchtfolgen, Container-Pflanzungen)	-	-	k
- Wald	+1)	+	+
<b>b) <u>Düngung</u> 2)</b>			
- Gründüngung	+	+	+
- Ausbringen von Hofdünger	-	+3)	+
- Ausbringen von hygienisiertem Abfalldünger <sup>4)</sup> (Klärschlamm, Kompost)	-	+3)	+3)
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+3)	+
- Lanzendüngung	-	-	k
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzu- sätzen im Wald	-	-	-
<b>c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u><sup>5)</sup></b>			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutz mitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen			
- Anwenden von Atrazin- oder Simazin-Präparaten:			
° in der Landwirtschaft	-	-	+5)
° in der Forstwirtschaft	-	-	-
° an und auf Geleisen	-	-	-

	Zone		
	S I	S II	S III
- Anwenden von anderen chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):			
° in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+	+
° in der Forstwirtschaft	-	k <sup>5)</sup>	+ <sup>5)</sup>
° an und auf Geleisen	-	-	-
° übrige Gebiete (Sportanlagen, Golfplätze, Parkanlagen etc.)	-	k <sup>5)</sup>	+ <sup>5)</sup>

d) Bewässerung mit

- Oberflächenwasser	-	k	+
- gereinigtem <sup>3)</sup> , pflanzen- und boden-toxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's	-	-	-
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-

e) Uebrig

- Güllegruben, erdverlegte Gülleleitungen, - zapfstellen	-	k	+
- Überflur- Güllebehälter	-	-	+ <sup>6)</sup>
- Mistablagerungen, Zwischenlagerung	-	k	-
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Kompostieranlagen: <sup>7)</sup>	-	-	-
Siedlungsanlagen (Typ A)	-	-	k <sup>8)</sup>
grössere Anlagen (Typ B-D)	-	-	-
Feldrandkompostierung	-	-	-
- Laufhöfe			
mit unbefestigtem Boden	-	-	-
mit befestigtem Boden	-	k <sup>9)</sup>	+ <sup>9)</sup>

- 1) Bäume und Sträucher sollen in der Zone S I nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.
- 2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.  
 Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).  
 Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.  
 Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden.  
 Gemäss
  - Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
  - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
  - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

- 3) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
- Der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel darf nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegen (lokale Verhältnisse sind von einem Geologen zu prüfen);
  - die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten müssen eine gute Filterwirkung aufweisen;
  - Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
  - brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche), oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
- Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet. Bei oberirdisch geführten und streng überwachten Güllenverschlauchungen können Ausnahmen bewilligt werden.
- während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

Für Mist gilt zudem:

- Pro Jahr darf bis max. 60 t/ha ausgebracht werden. Pro Gabe darf nicht mehr als 20m<sup>3</sup> pro ha ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vorallem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für Kompost gelten besondere Empfehlungen.

- 4) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 1.10.1992.
- 5) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmittel zu beraten.  
Bezüglich Atrazin und Simazin gelten die Bestimmungen im Anhang.  
Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.  
In den Zonen S II und S III sowie in Grundwasserschutzarealen und in der Zone A sollen je nach den örtlichen Verhältnissen - z.B. hoher Grundwasserspiegel, schlecht adsorbierende Böden, hohe Niederschlagsmengen - weitergehende Einschränkungen verfügt werden.

In den Zonen S II und S III sollen je nach den örtlichen Verhältnissen - z.B. bei hohem Grundwasserspiegel, schlecht adsorbierende Böden, geschotterte Gleisanlagen, hohe Niederschlagsmenge - weitergehende Einschränkungen verfügt werden.

- 6) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m<sup>3</sup>; Abweichungen davon sind zu begründen.
- 7) Gemäss Informationsschrift "Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen", Amt für Umweltschutz, Dezember 1994
- 8) Nur mit dichtem Belag und einer Platzentwässerung
- 9) Laufhöfe sind nur bei schon vorhandenen Höfen und in S II nur mit einer kantonalen Ausnahmenbewilligung erlaubt. Weiter ist die saubere Ableitung der anfallenden Gülle aus S II sicherzustellen.
- 10) Verbot der Winterbrache, d.h. der Boden muss zwingend vom November bis Anfang März bewachsen sein.

	SI	Zone S II	S III
<b>3.2 Sport- und Parkanlagen</b>			
- Sportplätze und Freibäder			
° deren sanitäre Einrichtungen	-	-	+
° Hartanlagen	-	+1)	+1)
° Grünflächen	-	+1)	+1)
- Zeltplätzen	-	-	+
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime			
° mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	-	+
° ohne Kanalisationsanschlüsse	-	-	-

1) Zur Pflege der Anlage gelten die gleichen Richtlinien wie in Anmerkung 5 Art. 3.1

### 3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)<sup>1)</sup> (Bestehende Bauten s. Art. 4)

- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	k	+
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen <sup>3)</sup>	+	+	+
- Drainageleitungen	-	-4)	+4)
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+2)

1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Ein Einbau bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel ist erlaubt Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.

2) Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken.

3) In der Zone S I ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatoranlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.

- 4) Drainageleitungen sind in S II nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

	Zone		
	S I	S II	S III
<b>3.4 Abwasseranlagen</b>			
- Leitungen			
- Häusliche Abwässer	-	k <sup>1/6</sup> )	+ <sup>1/6</sup> )
- Industrielle Abwässer aus			
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	_5)	+ <sup>1/6</sup> )
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen <sup>7)</sup>	-	-	+
- Sickerschächte			
- Häusliche oder industrielle Abwässer <sup>2)</sup>	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen <sup>7)</sup>	-	-	_3)
- Dachwasser oder Platzwasser	-	-	-
- Natürliches Versickern über die Grasnarbe	-	-	-
- Dachwasser	-	k	k
- Platzwasser	-	-	-
- Abwasserreinigungsanlagen <sup>4)</sup>	-	-	-

- 1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 und 7 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- 2) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 21. Januar 1991.
- 3) In vielen Fällen ist für die Beheizung von Wohnraum in der Zone III von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant. Sofern die quantitativen Belange der Wasserversorgung ein solches Vorhaben überhaupt erlauben, ist von einer Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeinrichtung der Nachweis zu erbringen, dass das Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.
- 4) Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.
- 5) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmegewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre usw.). Ferner ist zu verlangen, dass in den ausnahmsweise in der Zone II bewilligten Rohrleitungsteilstücken keine Hausanschlüsse erstellt werden dürfen. Die Dichtheit ist in einem Turnus gemäss Anmerkung 6 zu kontrollieren.
- 6) Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 und 7 ausnahmsweise bewilligt wurden. In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.
- 7) Vgl. Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden.

	S I	Zone S II	S III
<b>3.5 Verkehrsanlagen</b>			
- Neuerrichtung von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	+
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	k <sup>1)</sup>	+
- Bahnlینien	-	-	+
- Bahnhöfe und Güterbahnhöfe ohne Umschlag von wassergefährdenden Stoffen			
- ohne Gewässerschutzmassnahmen	-	-	-
- mit Gewässerschutzmassnahmen	-	-	+
- Bahnhöfe mit Umschlag von wassergefährdenden Stoffen		siehe 3.9 Umschlagplätze	
- Rangierbahnhöfe	-	-	-
- Abstellgeleise	-	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+ <sup>4)</sup>
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen, Strassen und Bahnlینien		siehe 3.1	
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände		siehe 3.3	

- 1) Nur der Anliegeverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.
- 2) Anmerkung wie beim Bau von Strassen. Müssen Ausnahmen bewilligt werden, dürfen in der Zone II keine Weichen als erhöhte Gefahrenpunkte vorhanden sein; zudem sind bei den Geleiseanlagen Gewässerschutzmassnahmen vorzusehen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern.
- 3) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot können dann gestattet werden, wenn die Zone II nur randlich und nur durch Geleise ohne Weichen als erhöhte Gefahrenpunkte tangiert wird.
- 4) Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist bewilligungspflichtig.

	S I	Zone S II	S III
<b>3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge <sup>1)</sup></b>			
- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	k	+
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	k <sup>2)</sup>	+ <sup>2)</sup>
- Grössere private sowie gewerbliche Waschplätze jeder Art	-	-	-
- Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

- 1) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.
- 2) Vorgeschrieben sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.

	S I	Zone S II	S III
<b>3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten<sup>1)</sup></b>			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	k <sup>2)</sup>	k <sup>2)</sup>

- 1) Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).
- 2) In der Zone S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S III geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:
- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
  - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
  - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

	S I	Zone S II	S III
<b>3.8 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)<sup>1)</sup></b>			
- Kreisläufe die			
° dem Boden	-	-	+2)
° dem Grundwasser	-	-	-3)
° einem Oberflächengewässer	-	-	-3)
° gereinigtem Abwasser	-	-	-3)
Wärme entziehen oder abgeben			

- 1) Gemäss Richtlinie "Luft-Erde-Wasser aus der Umwelt", Bau- und Volkswirtschafts-Departement, September 1995.
- 2) Gestattet sind ausschliesslich Erdkollektoren als polyfluide Anlagen in nicht setzungs- oder rutschanfälligen Gebieten.
- 3) Ausnahmen gemäss Artikel 23 Absatz 5 VWF.

	S I	Zone S II	S III
<b>3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten<sup>1)</sup></b>			
a) <u>Umschlagplätze</u> <sup>4)</sup>			
- Abfüllstellen			
° für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
° mit einem Jahresumschlag von weniger als 250 m <sup>3</sup> der Klasse 1 oder 1000 m <sup>3</sup> der Klasse 2	-	-	+3)
° mit einem Jahresumschlag von mehr als 250 m <sup>3</sup> der Klassen 1 oder 1000 m <sup>3</sup> der Klasse 2	-	-	-
- Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-	-

	S I	Zone S II	S III
<b>b) Rohrleitungen zu Lageranlagen <sup>4)</sup></b>			
- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
- für Lagerbehälter bis 30 m <sup>3</sup>	-	-	+3)
<b>c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen</b>	-	-	-

- 1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- 2) Gemäss Artikel 23 Absatz 1 VWF.
- 3) Gemäss Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c VWF.
- 4) Begriffe gemäss Artikel 5 und 6 VWF.

	S I	Zone S II	S III
<b>3.10 Materiallager und Deponien</b>			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+1)	+1)
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altagautosammelplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien aller Klasse <sup>2)</sup>	-	-	-

- 1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
  - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
  - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.
- 2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990

	S I	Zone S II	S III
<b>3.11 Materialentnahmen <sup>1)</sup></b>	-	-	-

- 1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.

	<b>Zone</b>		
	<b>S I</b>	<b>S II</b>	<b>S III</b>

**3.12 Friedhöfe und Wasenplätze**

- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze 1)	-	-	-

- 1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt

	<b>Zone</b>		
	<b>S I</b>	<b>S II</b>	<b>S III</b>

**3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen 1)**

- |   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| 1) nach SN 640'740-640'746 / SIA 430 / SIA 162/4, massgebend ist die "Richtlinie für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau", Volkswirtschafts- und Bau-Departement, Juni 1995. | - | - | - |
|---|---|---|---|

### **3.14 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)**

#### **Allgemeine Grundsätze für Bauten**

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und des Amtes für Umweltschutz ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlamm-sammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

#### **Vorschriften während den Bauarbeiten**

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz (Abt. Gewässerschutz) zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer

sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Öl jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines wirksamen Ölbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S I und S II auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei (Tel. Nr. 065/21 71 11) zu melden, welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Ölwehr, Schadendienst, Wasserversorgung etc.).
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

### **Rechtliche Hinweise**

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Nach Art. 70 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 haftet der Verursacher für alle Schäden, die aus der Missachtung dieser Vorschriften entstehen.

#### **Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen**

Trotz des allgemeinen Bauverbotes in der Schutzzone S II dürfen die Gebäude auf GB Oberdorf Nr. 28 im heutigen Umfang erhalten und im üblichen Mass unterhalten werden. Ausbauten und Zweckänderungen, die nicht zu einer Verbesserung der heutigen hydrogeologischen Situation führen, sind jedoch prinzipiell verboten. Für die Abwasseranlagen gelten die Bestimmungen nach Art. 3.4 (Ausnahme gemäss Fussnote 6). Entsprechende Anpassungen sind innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen.

Alle Kanalisationsleitungen sind innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglementes den einschlägigen Bestimmungen anzupassen.

Die Kantonsstrasse zwischen Oberdorf und Lommiswil kann im heutigen Umfang bestehen bleiben. Sie ist beidseitig der Schutzzone mit Hinweisschilder 'Wasserschutzgebiet' (Signal 4.10 gemäss Anhang 2, Signalverordnung SR 741.21) zu versehen. Die Strassenentwässerung hat breitflächig über die Schulter oder aber in dichten, aus der Schutzzone herausführenden Kanalisationen zu erfolgen. Ausbauten, die über normale Instandhaltarbeiten hinausgehen, unterliegen Art. 3 dieses Schutzzone-reglementes. Bei allen Bauarbeiten sind die Bestimmungen nach Art. 3.13 und 3.14 einzuhalten.

Die bestehenden Flurwege und Forststrassen innerhalb der Schutzzone S II können im heutigen Umfang bestehen bleiben. Für Änderungen oder Neuanlagen gilt Art. 3.5.

#### **Art. 5 Ausnahmen**

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Oberdorf und der Kantonalen Lebensmittelkontrolle von den zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantones entgegenstehen.

#### **Art. 6 Wegleitung**

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

## Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Gemeinde Oberdorf für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde unverzüglich zu melden.

## Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG, dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

## Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

## Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

**" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers "**

Genehmigt durch den Gemeinderat der EG Oberdorf mit Beschluss Nr. 263 vom: 25. Aug. 1997

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2403 vom: 23. 9. 1997



Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

## **Anhang gemäss Art 3**

### **Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen**

- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen, Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, Amt für Umweltschutz, Dezember 1994
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
- Eidg. Technische Tankvorschriften vom 21.6.1990, Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten.
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen
- "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau", Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1994
- Informationsblatt "Extensiv genutzte Wiesen auf stillgelegtem Ackerland = Ökologische Ausgleichsfläche (Typ 1B gemäss Wegleitung 1996)", Landw. Beratungszentrale (LBL), 8315 Lindau
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- "Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt", Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau
- Mindestanforderungen für die Integrierte Produktion (IP) im Feldbau, Koordinationsgruppe IP-Richtlinien Deutschschweiz (KIP), c/o Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL), 8315 Lindau, Juli 1995
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau, Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, (Diese Richtlinien werden jedes Jahr neu herausgegeben)
- Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau, Volkswirtschafts- und Bau-Departement Kanton Solothurn, 1. Juni 1995
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990

- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 1. Oktober 1992
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982
- Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997, Bundesamt für Verkehr (BAV), 27. Februar 1995

**Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S I, S II, S III) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist**

Verzeichnis 1996

Pflanzenbehandlungsmittel

Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil

Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

**Feldbau**

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Rübenbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%	2
Anilazin	Fungizid	Gerste, Weizen	DYRENE 480 SC	Bayer	38,40%	5 S
Cycloxydim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Tabak, Raps	FOCUS ULTRA	Leu	10,90%	4
Napropamid+Metazachlor	Herbizid	Raps, Tabak	DEVRIKOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden	GARLON 3 A	Maag	44.40%	3

Seite 18

**Spezialkulturen**

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Chlorothalonil + Anilazin	Fungizid	Zier- und Sportrasen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28%C + 18%A	5 S
Cycloxydim	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau, Zierpflanzen	FOCUS ULTRA	Leu	10,9%	4
Cyromazin	Insektizid	Zierpflanzen, Champignon, Gemüsebau	TRIGARD 15 WP	Ciba	15%	5 S
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Nematizid Saatbeizmittel, Her- bizid	Gemüsebau, Erdbeeren	BASAMID-GRANULAT	Maag, Sandoz	98%	3
			DAZOMET	Plüss	98%	3
			DAZOMET LG	Leu	98%	3
			FONGOSAN	Plüss	85%	3
Furalaxyl	Desinfektionsmittel	Zierpflanzen	FONGARID	Ciba	25%	5 S
Napropamid+Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	DEVRIKOL PLUS	Siegfried	32% N + 10% M	frei
Oxamyl	Insektizid, Nematizid	Zierpflanzen	ARAFOS	Maag	7.50%	3
			ARAFOS G	Maag	10.00%	3

## **Weisungen betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:**

**Die Anwendung von Atrazin und Simazin ist in der Schutzzone SII prinzipiell verboten.**

### **Verwendung in der Landwirtschaft:**

Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (FAW) hat am 1. Januar 1994 auf Bundesebene für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der Landwirtschaft folgenden Weisungen erlassen:

#### **ANWENDUNG IN MAIS:**

Atrazin wird mit Simazin und Terbutylazin gleichgesetzt.

**1000 g ai/ha maximal für Triazine allein.**

**800 g ai/ha maximaler Triazinanteil in Kombinationsprodukten  
oder in Tankmischungen.**

- Auf die geeigneten Mischungspartner und die geeigneten (tieferen) Dosierungen für beide Partner in Mischung oder bei Spritzfolgen ist hinzuweisen.
- Bei Bandspritzung gilt die Limite grundsätzlich für die bebaute Fläche (lokal im behandelten Band kann die Menge geringfügig höher sein).
- Die bisherige Anwendungszeit ab Anfang Mai bis spätestens Ende Juni bleibt unverändert.

#### **ANWENDUNG IN OBST- UND WEINBAU UND NICHTKULTURLAND:**

Die Bewilligung wird beschränkt auf Simazin und Terbutylazin.

**1500 g ai/ha (mit Beschränkung auf 4000 g ai/ha insgesamt Wirkstoffe  
mit Residualwirkung pro Hektare).**

### **Verwendung im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997:**

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), mit der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (FAW) sowie nach Anhörung der Kantone für die chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen folgende Massnahmen an (Weisung vom 27. Februar 1995):

- In den Gewässerschutzzonen S I - S III dürfen atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden.
- Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen S II und S III verwendet werden.
- In der Zone S I darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.
- Zur Bekämpfung unerwünschten Pflanzenwuchses dürfen in den Zonen SII und SIII gemäss Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21) zum Einsatz auf Bahngelände zugelassene Blattherbizide eingesetzt werden, welche nur die Wirkstoffe Glyphosate und Sulfosate enthalten.

## **Eidg. Stoffverordnung** vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
  - Riedgebieten und Mooren
  - Hecken und Feldgehölzen
  - Oberflächengewässern
  - Naturschutzgebieten
  - von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3m Breite.
  
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
  - auf Lagerplätzen
  - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
  - an Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.